presserat

Diskriminierung von ethnischen Gruppen

In einem weiteren Beitrag berichtet die Lokalzeitung über den Ausgang des Gerichtsverfahrens gegen die drei Mitglieder der Sinti-Familie. In der Überschrift steht: »Sintis mit blauem Auge davongekommen -Diebstahl in Modehaus nicht nachgewiesen«. (1989)

Der Deutsche Presserat missbilligt auch diese Veröffentlichung, die mit Ziffer 12 des Pressekodex nicht mehrvereinbar ist. Die Überschrift ist eine unangemessene herabwürdigende Darstellung eines Prozessergebnisses. Die Formulierung enthält eine Wertung, die den Richterspruch - Freispruch - relativiert. Nach Ansicht des Presserats ist auch hier die Bezeichnung »Sintis« zum Verständnis des Vorgangs nicht notwendig. Sie hätte deshalb nicht benutzt werden dürfen. (B 84/90)

Aktenzeichen:B 84/90
Veröffentlicht am: 01.01.1990
Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);
Entscheidung: Missbilligung